

Satzung der Freien Wählergemeinschaft Wöllstadt

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Zusammenschluss der parteipolitisch ungebundenen Wählerinnen und Wähler in der Gemeinde Wöllstadt trägt den Namen "Freie Wählergemeinschaft Wöllstadt", nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Namenszusatz „e.V.“. Der Verein wird abgekürzt und im Nachfolgenden "FWG Wöllstadt" genannt.
- (2) Der Sitz der FWG Wöllstadt ist 61206 Wöllstadt. Der Sitz der Geschäftsstelle ist die postalische Adresse der/des Vorsitzenden.
- (3) Der Gerichtsstand ist Friedberg/Hessen. Die FWG Wöllstadt wird als eingetragener Verein im Vereinsregister unter der VR-Nummer XXXX geführt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Die FWG Wöllstadt steht auf dem Boden des Grundgesetzes und der Hessischen Verfassung und bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie dient der politischen Willensbildung in der Gemeinde Wöllstadt.
- (2) Zweck der Freien Wählergemeinschaft Wöllstadt ist insbesondere
 - a. die Entfaltung und Durchsetzung einer freien, sozialen und vor allem sachbezogenen Kommunalpolitik, die sich an den Erfordernissen und Bedürfnissen der Wöllstädter Bürgerinnen und Bürger ausrichtet. Frei von übergeordneten Parteiinteressen und durch eine parteipolitisch ungebundene und im Bürgerinteresse liegende Aufgabenwahrnehmung, soll die Arbeit der kommunalen Gremien unterstützt werden.
 - b. Die FWG Wöllstadt setzt sich zur Aufgabe, zum Wohle aller Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Wöllstadt, tätig zu sein.
 - c. Die Freie Wählergemeinschaft Wöllstadt nimmt an den Wahlen zur Gemeindevertretung teil. Sie stellt hierfür eine eigene Kandidatenliste auf.
- (3) Die FWG Wöllstadt lehnt den Alleinvertretungsanspruch der politischen Parteien auf kommunaler Ebene entschieden ab. Jedoch besteht fortwährend eine Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit allen sich innerhalb der Verfassung befindlichen demokratischen Kräften zur Durchsetzung der Wahlziele der FWG Wöllstadt.
- (4) Der Verein unterstützt die in seinem Interesse handelnden Vertreter der FWG Wöllstadt und sorgt für strukturierte Abläufe und engen Kontakt zur Umsetzung seiner politischen Ziele.
- (5) Die FWG Wöllstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der FWG Wöllstadt. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck und den Zielen der FWG Wöllstadt fremd sind oder durch Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person sein, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zur Hessischen Verfassung bekennt, schriftlich ausdrücklich versichert hat, keiner politischen Partei anzugehören und die FWG Wöllstadt bei ihrer Tätigkeit und beim Erreichen ihrer satzungsgemäßen Ziele zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Die FWG Wöllstadt eröffnet parteipolitisch ungebundenen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, in ihrer Heimatgemeinde Wöllstadt aktiv an der Gestaltung des kommunalpolitischen Gemeinschaftslebens teilzunehmen und unmittelbar Verantwortung zu tragen.
- (3) Die Mitgliedsaufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag, über dessen Annahme der Vorstand entscheiden muss.
 - a. Die Beitrittserklärung Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
 - b. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
 - c. Jedes Mitglied ist gleich in der Nutzung der gemeinsamen Einrichtungen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod des Mitglieds.
 - a. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - b. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.
 - c. Unwahre Angaben bei dem Mitgliedsantrag (insb. Angehörigkeit zu einer politischen Partei) machen die Aufnahme nichtig.
 - d. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

- (6) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um das Wohl der FWG Wöllstadt, der Gemeinde Wöllstadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger besonders verdient gemacht haben oder die Ziele des Vereins in herausragendem Maße in der Öffentlichkeit fördern und die gemäß §7 Abs.1 von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Die Mitgliederversammlung kann einen Ehrentitel auch wieder aberkennen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder sind über die Kommunalpolitik zu informieren (z. B. regelmäßige Treffen und interne Publikationen).
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Sie haben Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Für die Höhe und Fälligkeit der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge und Aufnahmegebühren ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Die Beitragsordnung des Vereins kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung geändert werden.
- (3) Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind. Umlagen können bis zum dreifachen des Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, z. B. für die Finanzierung von Wahlkampfkosten.
- (4) Ein Mitglied kann beim Vorstand einen Antrag auf Beitragsermäßigung oder -befreiung stellen, wenn es sich in einer wirtschaftlichen Notlage befindet (auf Grund von Arbeitslosigkeit, Überschuldung etc.). Der Vorstand entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- a. die Mitgliederversammlung (§ 7)
 - b. der Vorstand (§ 8)
 - c. die Fraktion der FWG Wöllstadt in der Gemeindevertretung (§ 9)
 - d. die Wöllstadt-Kommission der FWG Wöllstadt (§10).

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen.

Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a. die politische Willensbildung
- b. die Aufstellung der Kandidatenlisten, auf Vorschlag der Wöllstadt-Kommission

- c. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Fraktion, Entlastung des Vorstandes,
 - d. Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - e. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages sowie Umlagen,
 - f. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - g. Festlegung eines finanziellen Handlungsspielraums für den geschäftsführenden Vorstand, der erlaubt Rechtsgeschäfte ohne Behandlung im Gesamtvorstand zu tätigen. Der Gesamtvorstand ist bei Inanspruchnahme auf der nächsten Vorstandssitzung zu informieren.
 - h. Wahl der Kassenprüfer,
 - i. Änderung der Satzung,
 - j. Auflösung des Vereins,
 - k. Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
 - l. Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
 - m. Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Quartal des Geschäftsjahrs, einberufen.
 - (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins oder die politischen Begebenheiten der Gemeinde Wöllstadt erfordern. Ferner findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
 - (4) Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail, falls das Mitglied dies dem Vorstand gestattet hat, durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse erfolgen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
 - (5) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorsitzenden schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
 - (6) Dringlichkeitsanträge, die vor der Beschlussfassung zur Tagesordnung gestellt werden, müssen aufgenommen werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.
 - (7) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung kann die Mitgliederversammlung einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
 - (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
 - (9) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
 - (10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Mit zweifelhafter Stimmenzuordnung, Unlesbarkeit oder Kommentierung jeder Art ist die Stimme ungültig. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Eine schriftliche (geheime) Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn dies ein Mitglied wünscht.

Für Satzungsänderungen und für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

- (11) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Vorab hat die Versammlung zu beschließen, aus wie vielen Mitgliedern der erweiterte Vorstand bestehen soll.
- (12) Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist bei mehreren Kandidaten diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.
- (13) Es ist ein Versammlungsprotokoll anzufertigen. Dieses ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung,
 - b. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - c. Zahl der erschienenen Mitglieder (Anwesenheitsliste),
 - d. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
 - e. die Tagesordnung,
 - f. die gestellten Anträge und Wahlen, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung,
 - g. Satzungs- und Zweckänderungsanträge,
 - h. Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

Das Protokoll ist allen Vorstandsmitgliedern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet verantwortlich und ordnungsgemäß die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
 - a. Der Vorstand besteht aus
 1. dem geschäftsführenden Vorstand,
 2. dem erweiterten Vorstand.
 - b. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an
 1. der/die Vorsitzende,
 2. der/die stellvertretende Vorsitzende,
 3. der/die Kassenführer/in,
 4. der/die Schriftführer/in
 5. der/die Fraktionsvorsitzende
 - c. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 BGB.

- d. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, gemeinsam vertreten.
 - e. Dem erweiterten Vorstand gehören mind. zwei Beisitzer (einer für die Presse- und Internetarbeit) an.
 - f. Die/Der Fraktionsvorsitzende der FWG in der Gemeindevertretung gehört dem Vorstand Kraft ihres/seines Amtes automatisch und mit allen Rechten und Pflichten an.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Der Vorstand kann insbesondere beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern neue Vereinsmitglieder kooptieren. Scheidet der/die 1. Vorsitzende aus, ist zwingend eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten
 - c. Die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - d. Erstellung des Jahresberichtes,
 - e. Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Sitzung. In Eilfällen kann die Ladefrist verkürzt werden.
- (5) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (6) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Vorstandsbeschlüsse können auch, wenn eine Vorstandssitzung kurzfristig nicht möglich ist, per E-Mail gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.
- (7) Der Sitzungsverlauf und Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt. Die Protokolle sind zu archivieren. Den Vorstandsmitgliedern ist die Niederschrift in geeigneter Weise innerhalb von einer Woche nach der Vorstandssitzung zukommen zu lassen.

§ 9 Fraktion der FWG Wöllstadt in der Gemeindevertretung

- (1) Die Fraktion konstituiert sich jeweils nach der Kommunalwahl. Sie setzt sich aus den für die FWG Wöllstadt in die Gemeindevertretung gewählten Mandatsträgern zusammen. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter und schlägt, soweit gegeben, die von der FWG Wöllstadt zu stellenden Beigeordneten zur Wahl vor.
- (2) Mitglieder der FWG Wöllstadt, welche in öffentliche Gremien gewählt wurden, sind in jeder Beziehung frei in ihrer Meinungsbildung, bei allen Entscheidungen und Abstimmungen. Es ist jedoch im Sinne der Sache, jeweils zu versuchen eine einheitliche Meinungsbildung (in der Fraktion) zu erzielen, die sich dann auch in den Abstimmungen widerspiegelt. Fraktionszwang ist in der Fraktion der FWG ausgeschlossen.

- (3) Die Beigeordneten der FWG Wöllstadt treten bei den Beratungen der Fraktion hinzu. Der 1. Vorsitzende der FWG Wöllstadt wird ebenfalls eingeladen und hat in der Fraktion Rederecht.

§ 10 Wöllstadt-Kommission der FWG Wöllstadt

- (1) Die Wöllstadt-Kommission ist für die politische Willensbildung innerhalb der FWG-Wöllstadt zuständig. Insbesondere bereitet sie die Listenaufstellung für die Kommunalwahl vor.
- (2) Sie besteht aus
- a. den Mitgliedern der Fraktion
 - b. den Beigeordneten, die die FWG im Gemeindevorstand stellt
 - c. den Mitgliedern des Vorstandes.
- (3) Den Vorsitz übernimmt die/der Fraktionsvorsitzende (im Vertretungsfall die/der Vorsitzendes des Vorstandes). Für den Geschäftsgang gelten die Regelungen des § 8 Abs. 4-7 der Satzung.
- (4) Die Wöllstadt-Kommission tagt nach Bedarf.
- (5) Politische Beschlüsse der Wöllstadt-Kommission sind für die Mitglieder der Fraktion nicht bindend.

§ 11 Kassenprüfer

Über die ordentliche Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und nach 2 zusammenhängenden Amtsperioden mindestens 1 Jahr aussetzen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wöllstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für soziale Zwecke in der Gemeinde zu verwenden hat.
- (6) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 10.01.2013 von der Gründungsversammlung der Freien Wählergemeinschaft Wöllstadt beraten und beschlossen. Die Vereinssatzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Friedberg/Hessen in Kraft.